

# **BGer 5A 572/2017 vom 8. August 2017**

Bundesgericht, 2017-08-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_572\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_572_2017)

FR: TF 5A 572/2017 du 8 août 2017

IT: TF 5A 572/2017 del 8 agosto 2017

## **Regeste**

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid betreffend fürsorgerische Unterbringung; dagegen steht die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Die Beschwerdeschrift sowie die auf dem angefochtenen Entscheid angebrachten Bemerkungen sind teils in deutscher, teils in französischer bzw. teilweise in gemischter Sprache verfasst; dies schadet nicht, weil beides Amtssprachen sind (Art. 42 Abs. 1 BGG); im Übrigen sind die Ausführungen jedenfalls sinngemäss verständlich.

### **E. 2**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Die Ausführungen der Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift gehen dahin, dass sie in einer schlimmen Familie aufgewachsen sei, dass sie in ihren Kanton zu ihren geliebten Kühen zurück und im August ihre Arbeit wieder aufnehmen möchte und dass sie nicht mehr von deutschen, sondern nur noch von schweizerischen Pflegekräften behandelt werden möchte. In den direkt auf dem angefochtenen Entscheid angebrachten Bemerkungen hält sie namentlich fest, dass sie sich nur kurz auf die Strasse gelegt habe und dass die behandelnden Ärzte und Psychologen ihr nicht helfen bzw. ihre Aufgaben nicht wahrnehmen würden; sie möchte ihre letzten kleinen Problemchen selbst in die Hand nehmen und ihre Scheissvergangenheit endlich ruhen lassen. Im angefochtenen Entscheid wird der Schwächezustand (aktuell floride Symptomatik mit Halluzinationen; Verfolgungs- und Beeinträchtigungswahn; Ängste; wahnhaftes Erleben) sowie das selbstgefährdende Verhalten (sich auf die Fahrbahn legen, ohne sich der Gefahren bewusst zu sein, wobei die Beschwerdeführerin zu dieser Erwägung das Wort "Quatsch" anbringt; Äusserung von Selbstmordgedanken, u.a. Springen vom Zementwerk), die Erforderlichkeit der Unterbringung (noch keine hinreichende Festigung des sehr labilen gesundheitlichen Zustandes) und die Eignung der Klinik ausführlich behandelt. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Verwaltungsgericht mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzen würde.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Verfahren von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Entsprechend den konkreten Umständen wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.